



1044024184

Marktgemeinde Wildon

GZ: 004-1 / 32. GRS 11.04.2018

Betreff:

Bebauungsplan „Narzissenweg Teil 2 [OT Weitendorf]“ – **Beschluss.**

Kundmachung

gemäß § 40 (6) Z.2 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF.
iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF.

Der Bebauungsplan „Narzissenweg Teil 2 [OT Weitendorf]“, verfasst von der ANKO ZT GmbH, Mariahilferstraße 20, 8020 Graz, GZ: 18 BP WI 015, wurde nach erfolgter Einwendungsbehandlung durch den Gemeinderat am 11.04.2018 beschlossen und tritt mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

In die Verordnung kann im Gemeindeamt während der Parteienverkehrsstunden öffentlich Einsicht genommen werden.

Parteienverkehrsstunden:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr


Donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Bgm. Helmut Walch



Angeschlagen am 12.04.2018

Abgenommen am 27.04.2018 



1044024188

KUNDMACHUNG

Wildon – Beschluss Bebauungsplan „Narzissenweg 2 [OT Weitendorf]“

ANKO ZT GmbH

Marktgemeinde Wildon

Bebauungsplan „Narzissenweg 2 [OT Weitendorf]“

Aushang Amtstafel Marktgemeinde Wildon

Ausgehängt am: 17.04.2018

Aushang bis: 27.04.2018

Abgenommen am: 28.04.2018

Verordnung

über den gemäß § 40 (6) Z.2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 117/2017¹, erstellten Bebauungsplan (Gemeinderatsbeschluss am 11.04.2018) mit der Bezeichnung „Narzissenweg 2 [OT Weitendorf]“ samt zeichnerischer Darstellung (Rechtsplan) und Erläuterungsbericht, der im Marktgemeindeforum der Marktgemeinde Wildon innerhalb der Frist von 26.03.2018 bis 10.04.2018 schriftlich angehört (mind. 2 Wochen) wurde.

§ 1 Geltungsbereich / Rechtsgrundlage / Verfasser

- (1) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Nr. 2490/1 (Teilfl.), 2490/15, 2490/16 (Teilfl.), 2490/21 (Teilfl.), 2490/22, 2491/1, 2490/23, 2490/28 (Teilfl.), 2490/27, 2490/26, 2490/25, 2490/24, 2490/32 (Teilfl.), 2490/33, 2490/34, 2490/35, 2490/36, 2490/37 (Teilfl.) und 2490/38, alle KG 66430 Weitendorf, in einem Gesamtflächenausmaß von ca. 13.385 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) gemäß Flächenwidmungsplan Änderung VF Nr. 0.09, lfd. Nr. 37² und ist in der zeichnerischen Darstellung (Rechtsplan) ausgewiesen. Die Festlegungen und Inhalte erfolgen gemäß den Bestimmungen der §§ 40 und 41 Stmk. ROG 2010 für den gesamten o.g. Geltungsbereich.
- (2) Verfasser der Verordnung samt integrierendem Rechtsplan ist die ANKO ZT GmbH, GZ: 18 BP WI 015 mit Stand der Ausfertigung: 11.04.2018 und erfolgt die zeichnerische Darstellung (Rechtsplan) im Maßstab 1:1.000 (basierend auf der Kataster-Natur-Darstellung, Verfasser: Vermessungsbüro DI Dieter Irgang, GZ: 187-1/17).

§ 2 Flächenwidmung / Ersichtlichmachungen

- (1) Die Grdst. Nr. 2490/1 (Teilfl.), 2490/15, 2490/16 (Teilfl.), 2490/21 (Teilfl.), 2490/22, 2491/1, 2490/23, 2490/28 (Teilfl.), 2490/27, 2490/26, 2490/25, 2490/24, 2490/32 (Teilfl.), 2490/33, 2490/34, 2490/35, 2490/36, 2490/37 (Teilfl.) und 2490/38, alle KG 66430 Weitendorf, im Gesamtflächenausmaß von rund 13.385 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sind als Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (WA lfd. Nr. 37) gem. § 30 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010 mit dem gebiets-typischen Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4 festgelegt.

- (2) Öffentliche Interessen und Aufschließungserfordernisse für das oben angeführte Aufschließungsgebiet mit der lfd. Nr. 37 sind:

Z.1 Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und für den Verwendungszweck geeigneten äußeren Anbindung (in westliche und östliche Richtung) anhand einer Straßenplanung, die die Anbindung an das bestehende Straßennetz (im Osten und Westen) berücksichtigt.³

¹ In der Folge kurz „Stmk. ROG 2010“.

² Festlegung gem. § 2 des Vorlaufes zur Flächenwidmungsplan Änderung VF Nr. 0.09, der Marktgemeinde Wildon, Beschlussfassung vom 17.01.2018.

³ Inkl. Detailfestlegungen zu den Erschließungssystemen.

- Z.2 Nachweis der inneren (verkehrstechnischen und infrastrukturellen) Erschließung⁴.
- Z.3 Nachweis der geordneten Abfuhr der Oberflächenwasser.
- Z.4 Festlegung von Geschößangaben, Maximalhöhen, Parzellierung der Grundstücke.⁵
- Z.5 Zum Zwecke der Erfüllung der fehlenden Aufschließungserfordernisse und öffentlichen Interessen wird das Verfahren zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

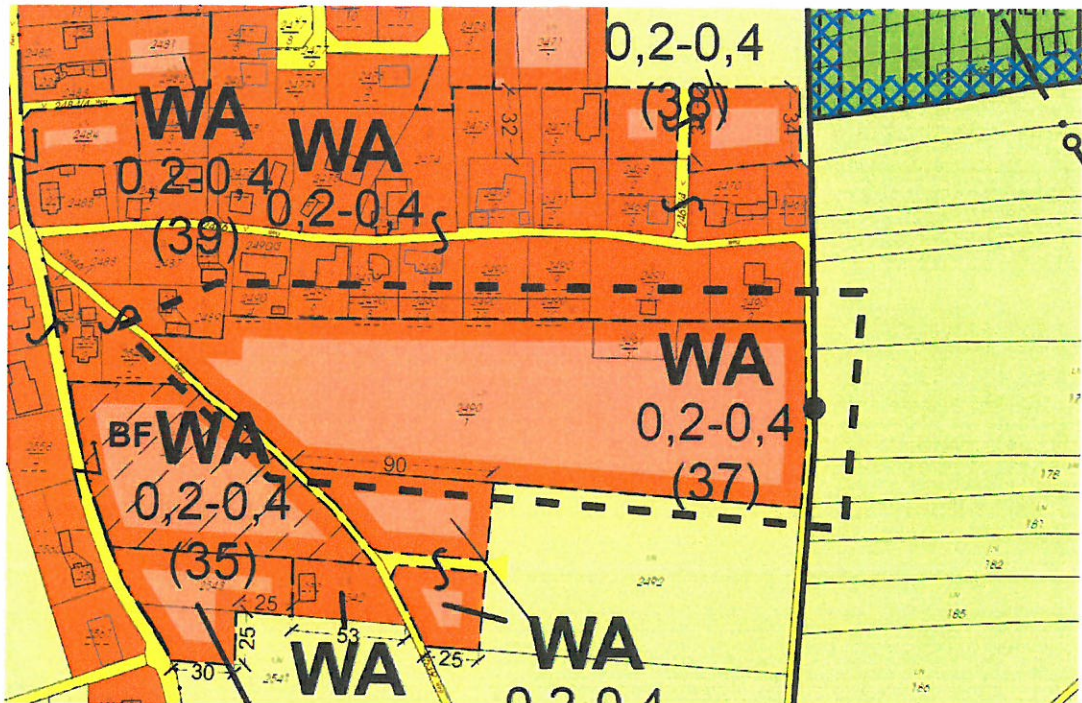


Abbildung 1 – Ausschnitt aus dem wiederverlautbaren FWP Nr. 4.00, samt FWP-Änderung VF Nr. 0.09, der Marktgemeinde Wildon (unmaßstäblich)

§ 3 Verwendungszweck / Begriffsbestimmung

- (1) Die Art der baulichen Nutzungen hat nach dem baugebietstypischen Verwendungszweck gemäß Flächenwidmungsplan iSd Bestimmungen der Baugebietsdefinition des § 30 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010 zu erfolgen⁶. Im Konkreten ist im gegenständlichen Geltungsbereich die Errichtung einer Einfamilienwohnsiedlung geplant.
- (2) Baugrenzl意思ien⁷ dürfen durch oberirdische Teile von Gebäuden nicht überschritten werden. Davon unberührt bleiben Bauteile, welche gem. den Bestimmungen des § 12 Stmk. BauG 1995, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 61/2017⁸, über die Baugrenzlinie hervortreten.
- (3) Nebengebäude im Sinne dieser Verordnung sind eingeschossige, ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung mit einer Geschößhöhe bis 3,0 m, einer Firsthöhe bis 3,5 m und bis zu einer bebauten Fläche von max. 30 m².

⁴ Erstellung eines Verkehrskonzeptes bzw. Ausarbeitung einer Straßenplanung vor dem Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes.

⁵ geplant ist die Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern.

⁶ Gemäß § 30 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010 sind Allgemeine Wohngebiete Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z. B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenzustalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gartenerien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bauzonnerschaft verursachen.

⁷ Begriffsdefinition gem. § 4 Z.10 Stmk. BauG 1995 LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 61/2017.

⁸ in der Folgekurz „Stmk. BauG 1995“.

§ 4 Verkehrserschließung / Technische Infrastruktur

- (1) Die äußere Anbindung des gegenständlichen Planungsgebietes an das Gemeinde - Straßennetz hat aus westlicher Richtung über die bestehende Gemeindestraße (Grdst. Nr. 2539, KG 66430 Weitendorf, öffentliche Verkehrsfläche mit EZ: 50.000, mit der Bezeichnung „Ackerweg“) und aus östlicher Richtung über die bestehende Gemeindestraße (Grdst. Nr. 2486, KG 66430 Weitendorf, öffentliche Verkehrsfläche mit EZ: 50.000, mit der Bezeichnung „Forstweg“) zu erfolgen. Im Bereich des Bebauungsplangebietes werden Abtretungsflächen zur Erlangung von Straßenraumbreiten von 5,0 m für das öffentliche Gut (Grdst. Nr. 2539 und Grdst. Nr. 2486, beide KG 66430 Weitendorf) festgelegt.
- (2) Die Ein- und Ausfahrt zum Bebauungsplangebiet ist gem. Rechtsplan unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausfahrtstropfen und Sichtbermen gemäß geltender RVS 03.05.12 und unter Rücksichtnahme der Abtretungsflächen in Errichtung zu bringen.
- (3) Die innere verkehrstechnische Haupterschließung hat gem. zeichnerischer Darstellung zu erfolgen (mind. 5,0 m Fahrbahn, 6,0 m Straßenraumbreite) und stellt die verkehrstechnische Voraussetzung für die Erschließung der in der zeichnerischen Darstellung näher festgelegten bebaubaren Bereiche (sh auch § 5 des Wortlautes) dar.
- (4) Die Errichtung der technischen Infrastrukturleitungen (Kanal, Trinkwasserversorgung, Strom, Gas u.ä.) hat in Koordination mit der inneren Verkehrserschließung zu erfolgen. Neue Versorgungsleitungen sind generell unterirdisch zu führen.
- (5) Die Errichtung von privaten Müllsammelstellen im künftigen Straßenraum ist nicht zulässig.

§ 5 Lage der Gebäude / Baugrenzen / Bebauungsdichte / Bebauungsgrad

- (1) Die Situierung der oberirdischen Gebäude hat innerhalb der in der zeichnerischen Darstellung näher festgelegten Baugrenzen (bebaubare Bereiche) zu erfolgen.
- (2) Die festgelegten Baugrenzen können im Sinne des § 12 Stmk. BauG durch oberirdische Gebäudeteile wie Terrassen, Fassadenelemente udgl. geringfügig (maximal 1,50 m gemessen von der kotierten Baugrenze) überragt werden.
- (3) Innerhalb der von Baugrenzen für oberirdische Gebäude umschlossenen Bereiche dürfen oberirdische Gebäude unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 12 und 13 Stmk. BauG 1995 und Vorgaben der OIB Richtlinien 2, 2.2 und 3 frei situiert werden.
- (4) Kellergeschoße⁹ dürfen auch außerhalb der im Rechtsplan näher festgelegten Baugrenzen (bebaubare Bereiche) errichtet werden.
- (5) Der lt. Flächenwidmungsplan festgelegte gebietstypische Bebauungsdichtegrad¹⁰ von 0,2-0,4 ist für den jeweiligen Bauplatz einzuhalten.
- (6) Der max. Bebauungsgrad wird mit 1,0 bezogen auf die bebaubaren Bereiche festgelegt.

9 Gemäß § 4 Z. 33 Stmk. BauG 1995 ist ein Keller eine bauliche Anlage, die ganz oder überwiegend unter dem angrenzenden Geländerelevau liegt.

10 Gemäß § 1 (1) Stmk. Bebauungsdichteverordnung 1993, LGBl. Nr. 34/1993 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011, wird die Bebauungsdichte wie folgt definiert: Verhältniszahl die sich aus der Teilung der Gesamfläche der Geschosse durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt.

§ 6 **Bebauungsweise / Gesamthöhe / Geschoßanzahl / Farbgebung und Materialwahl**

- (1) An den geplanten Grundstücks-/Bauplatzgrenzen dürfen nur die Nebengebäude/Garagen in gekuppelter Bauweise errichtet werden. Für die Wohngebäude gilt die gebietstypische offene Bebauungsweise.
- (2) Die max. Gesamthöhe der Gebäude¹¹ wird gem. zeichnerischer Darstellung mit 9,0 m, bezogen auf die jeweilige Höhenlage des natürlichen Geländes festgelegt.
- (3) Die in der Plandarstellung festgelegte maximale Geschoßanzahl (gem. Nutzungsschablone) darf nicht überschritten werden.
- (4) Alternativenergieanlagen (z.B. Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen usw.) sowie Satellitenanlagen sind visuell in den Gebäudebestand zu integrieren.
- (5) Die Farbgebung und Materialwahl der Fassaden und Dächer ist auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild abzustimmen, wobei auch Holzfassaden zulässig sind. Grelle und optisch hervorstechende Fassaden, Dächer und Gestaltungselemente sind nicht zulässig. Im Zuge des nachfolgenden Individualverfahrens (Baubewilligungs- bzw. Anzeigeverfahren) ist das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.

§ 7 **Abstellflächen / Garagen / Nebengebäude / Gerätehütten**

- (1) Je neu zu schaffender Wohneinheit sind, mind. 2,0 Abstellplätze innerhalb des Planungsgebietes in Errichtung zu bringen, wobei die entsprechenden Bestimmungen der geltenden OIB Richtlinie 2.2 einzuhalten sind. Für senkrecht aufgestellte Abstellflächen sind gem. den Bestimmungen der OIB Richtlinie 4, Tabelle 2, Ausgabe: Oktober 2015 mind. 5 m Stellplatztiefe vorzusehen, insgesamt ist ein 6 m breiter Straßenraum für das Ein-/Ausparken von Kfz sicherzustellen und gegebenenfalls die Lage der Stellplätze danach auszurichten.
- (2) Innerhalb der in der Plandarstellung festgelegten Kombinationsflächen in räumlicher Überlagerung von Verkehrsflächen und Freiflächen ist die Errichtung von Garagen, (überdachten) Stellplätzen, Zufahrten und Manipulationsflächen zulässig. Werden keine der o.a. baulichen Anlagen innerhalb der festgelegten Kombinationsflächen errichtet, so sind die Kombinationsflächen dauerhaft zu begrünen/ gärtnerisch zu gestalten.

§ 8 **Geländeveränderungen / Freiflächen**

- (1) Innerhalb des Planungsgebietes sind unbebaute Flächen, soweit sie nicht für Zufahrten, Zugänge oder Müllsammelstellen benötigt werden, gärtnerisch zu gestalten.
- (2) Die in der zeichnerischen Darstellung (Rechtsplan) dargestellten Freiflächen (unbebaute Flächen) sind dauerhaft zu begrünen bzw. gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Bepflanzungs- und Bestockungsmaßnahmen dürfen innerhalb des Planungsgebietes nur mit heimischen und standortgerechten Gewächsen durchgeführt werden.

¹¹ Gemäß § 4 Z. 30 Smk. BauG wird die Gesamthöhe eines Gebäudes definiert als „der vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Geländewirtschaftung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze u. dgl., unberücksichtigt bleiben.“

- (4) Lebende Zäune sind straßenseitig bis zu einem Abstand von mind. 0,50 m von der Grundgrenze zulässig. Die Schaffung und Erhaltung eines Freiraumes von mind. 0,50 m zwischen der Hecke und der Grundgrenze ist sicherzustellen.
- (5) Geländeänderungen¹² sind nur im unbedingt erforderlichen (technischen) Ausmaß (0,50 m) zulässig und über das nachfolgende Bauverfahren abzuhandeln.

§ 9 Oberflächenentwässerung

- (1) Oberflächenwässer und Dachwässer sind getrennt von sonstigen Abwässern geordnet zu sammeln, zu reinigen und vor Ort zur Versickerung zu bringen bzw. abzuleiten (hier: Versickerung durch Sickerschächte auf den jeweiligen Bauplätzen). Dachwässer und anfallende Oberflächenwässer der Autoabstellplätze sind gemäß Vorgaben zu retentieren und abzuleiten.¹³
- (2) Befestigte/ versiegelte Oberflächen sind grundsätzlich auf das erforderliche Mindestausmaß zu reduzieren. Innere Aufschließungsflächen, Vorplätze, Stellplätze udgl. sind möglichst wasserdurchlässig (Pflastersteine mit Rasenfugen, Schotterrassen, Drainasphalt etc., wobei Rasengittersteine nach Möglichkeit zu vermeiden sind) zu gestalten. Nähere Festlegungen siehe §§ 7, 8 der gegenständlichen Verordnung.

§ 10 Lärmfreistellung

Für die vorgesehenen Wohnnutzungen sind gem. vorliegender lärmtechnischer Untersuchung¹⁴ keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.¹⁵

§ 11 Beschluss und Rechtswirksamkeit

Der Bebauungsplan „Narzissenweg 2 [OT Weitendorf]“ wurde im Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Wildon innerhalb der Anhörungsfrist von 26.03.2018 bis 10.04.2018 gem. § 40 (6) Z.2 Stmk. ROG 2010 schriftlich angehört. Innerhalb der Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten konnte in die Verordnung Einsicht genommen werden.

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 11.04.2018 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtswirksamkeit. Innerhalb der Amtsstunden und während der Parteienverkehrszeiten kann in die Verordnung Einsicht genommen werden



Der Bürgermeister







[Handwritten signature]
Helmut Walch

12 Hier ist gemeint: Anschüttungen wie Abgrabungen
 13 Zur Erzielung einer geordneten Versickerung und/oder Ableitung von Meteorwässern sowie zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Abflusses von Oberflächenwässern sind die erforderlichen Maßnahmen in Analogie zu den Inhalten der ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, der ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, des ÖNÖAV-Regelblattes 45, Ausgabe 2015 bzw. des DWA-Regelblattes A 138, Ausgabe April 2005 durchzuführen. Seitens des Konsenswerbers wurde exemplarisch für das Gldst. 2490/35 die Berechnung / Dimensionierung des erforderlichen Versickerungsschacht-Volumens durchgeführt (vgl. Beilage Pkt. 2.4).
 14 Verfasser: Pumpenrig & Partner ZT GmbH, GZ, 100LT16 vom 31.03.2016.
 15 Es werden dennoch geeignete Grundrisslösungen der Räume (schallabgewandte Situierung der Schlaf- und Aufenthaltsräume) und/oder der Einbau von Lärmschutzfenstern an den schallzugewandten Bereichen empfohlen.












Marktgemeinde Wildon

Bebauungsplan „Narzissenweg 2“ - **Beschluss**

Inhalt des Flächenwidmungsplanes

-  Grenze zwischen unterschiedlichen Nutzungen gem. Flwpl. Nr. 5.00 idgF
-  Flächenwidmung, Bebauungsdichterahmen gem. Flwpl. Nr. 5.00 idgF
-  Bestehende Grundstücksgrenze (DKM)
-  Gebäudebestand (DKM)
-  Verkehrsanlage gem. § 32 (1) Stmk. ROG 2010 idgF
-  Katastralgemeindegrenze

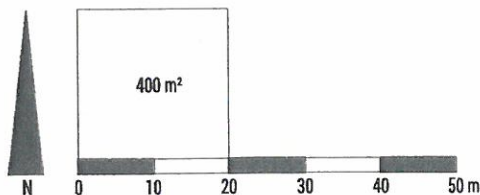
Inhalt des Bebauungsplanes

-  Geltungsbereich gem. § 1 Wortlaut
-  Baugrenzlinie für Hauptgebäude gem. § 3 (2) und § 5 (2) Wortlaut
-  Bebaubarer Bereich gem. § 5 (3) Wortlaut
-  Laufende Nr. Bauplatz
-  Innere Verkehrserschließung/Verkehrsanlage/ Fußweg gem. § 4 (3) Wortlaut
-  Abtretungsfläche für Erschließung
-  Freiflächen gem. Stmk. ROG 2010 idgF und gem. § 8 (2) Wortlaut
-  Kombinationsflächen gem. § 7 (2) Wortlaut
-  Äußere Anbindung an das übergeordnete Straßennetz gem. § 4 (1) Wortlaut
-  Mögliche Zu- und Abfahrten zu und von Bauplätzen (Vorschlag)
-  Kataster- und Naturdarstellung gem. Vermessung DI Irgang

Nutzungsschablone

Baulandkategorie	Bebauungsweise
Geschoßanzahl max.	max. Gesamthöhe der Gebäude
Bebauungsdichterahmen	Bebauungsgrad max.

M 1:1000



Plangrundlagen

- BEV DKM-Auszug, Stand: 29.12.2010
- Kataster- und Naturdarstellung, Verfasser: Vermessungsbüro DI Irgang, Datum: 24.04.2017, GZ: 187-1/17
- Nutzungen aus Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF

Maßstab: 1:1.000 GZ: 18 BP WI 015
Stand: 11.04.2018 Bearb.: AA, AG

* P:\Gemeinden\Wildon\daten\Bitzca\18 BP WI 015 Narzissenweg 2\Entwurf\09180302 18 BP WI 015 AG BPP, Narzissenweg 2 - Beschl.docx



Planverfasser
Anko ZT GmbH
Mariahilferstraße 20
8020 Graz

1. Anhörung des Bebauungsplan-Entwurfes in der Zeit von 26.03.2018 bis 10.04.2018.



Der Bürgermeister
Datum: 23.03.2018
GZ:

Helmut Walch
Bürgermeister



Anko ZT GmbH
Datum: 23.03.2018
GZ: 18 BP WI 015

2. Beschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat am 11.04.2018.



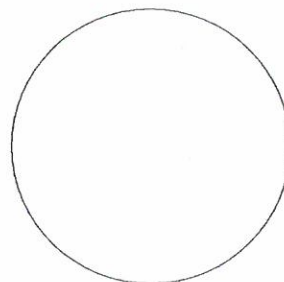
Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Datum:
GZ:

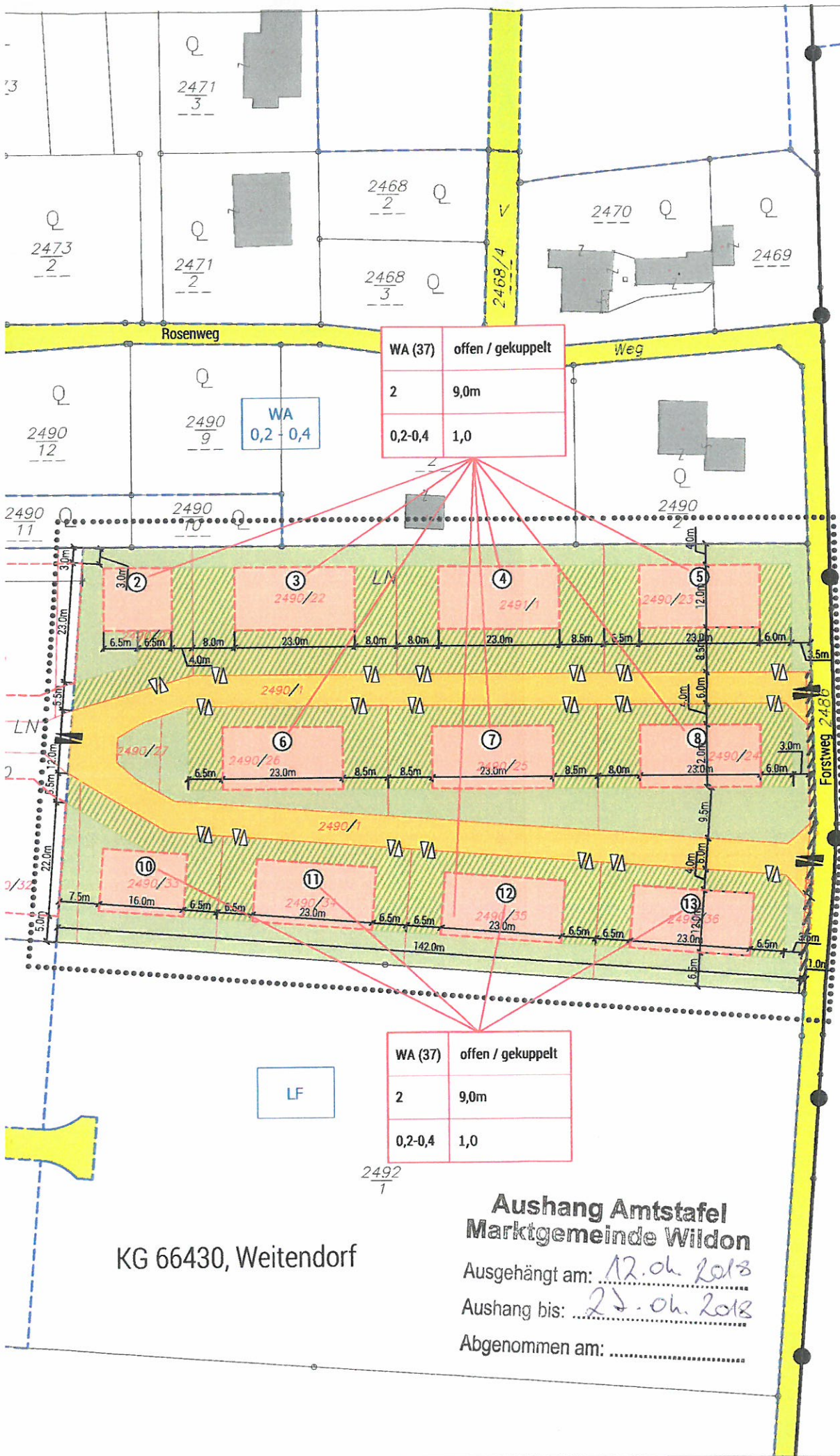
Helmut Walch
Bürgermeister



Anko ZT GmbH
Datum: 11.04.2018
GZ: 18 BP WI 015

3. Verordnungsprüfung durch die ABT 13 am _____
GZ:





KG 66413, Kainacl

LF

LF

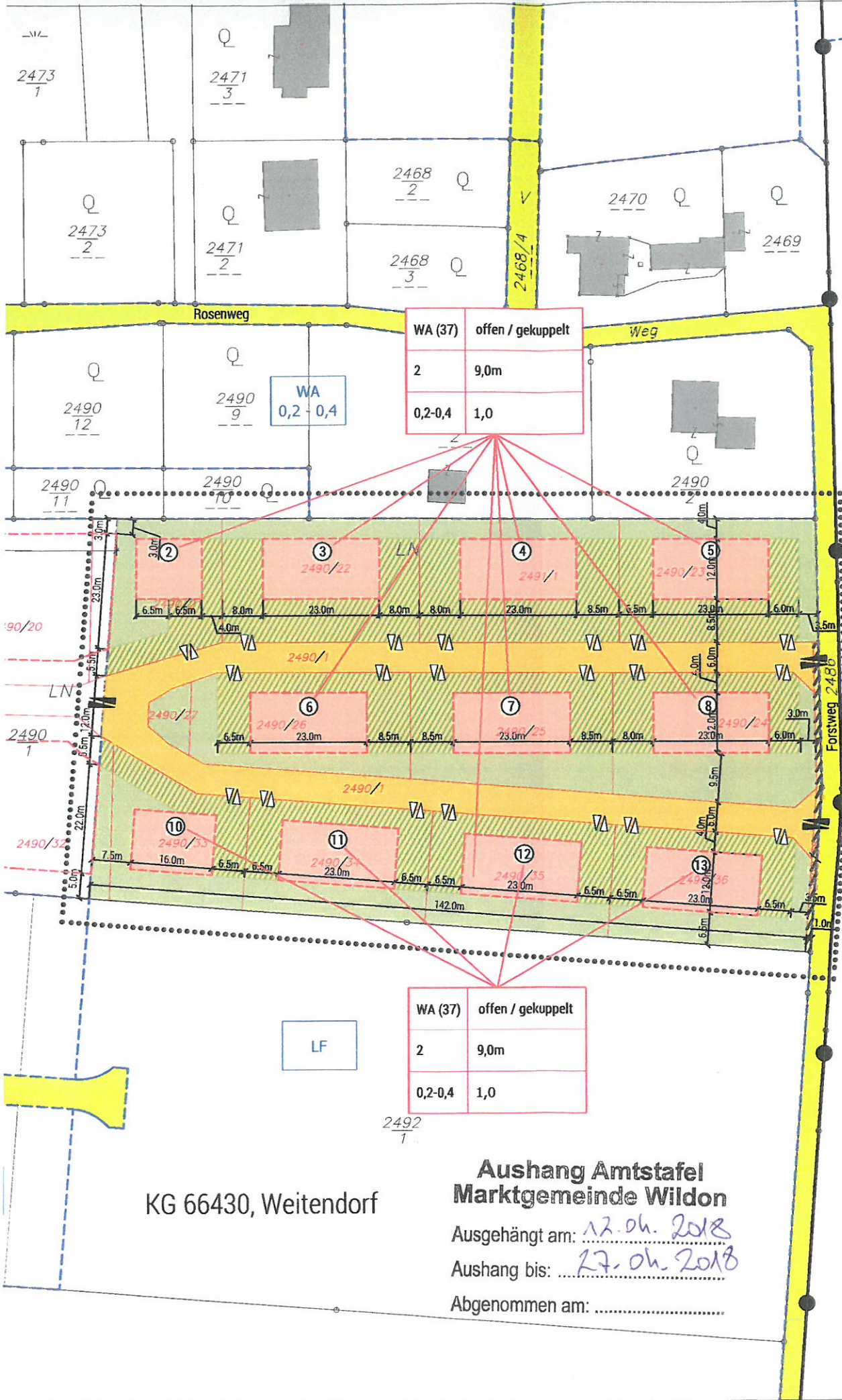
KG 66430, Weitendorf

**Aushang Amtstafel
Marktgemeinde Wildon**

Ausgehängt am: 12.04.2013

Aushang bis: 25.04.2013

Abgenommen am:



WA (37)	offen / gekuppelt
2	9,0m
0,2-0,4	1,0

WA
0,2 - 0,4

KG 66413, Kain

LF

WA (37)	offen / gekuppelt
2	9,0m
0,2-0,4	1,0

LF

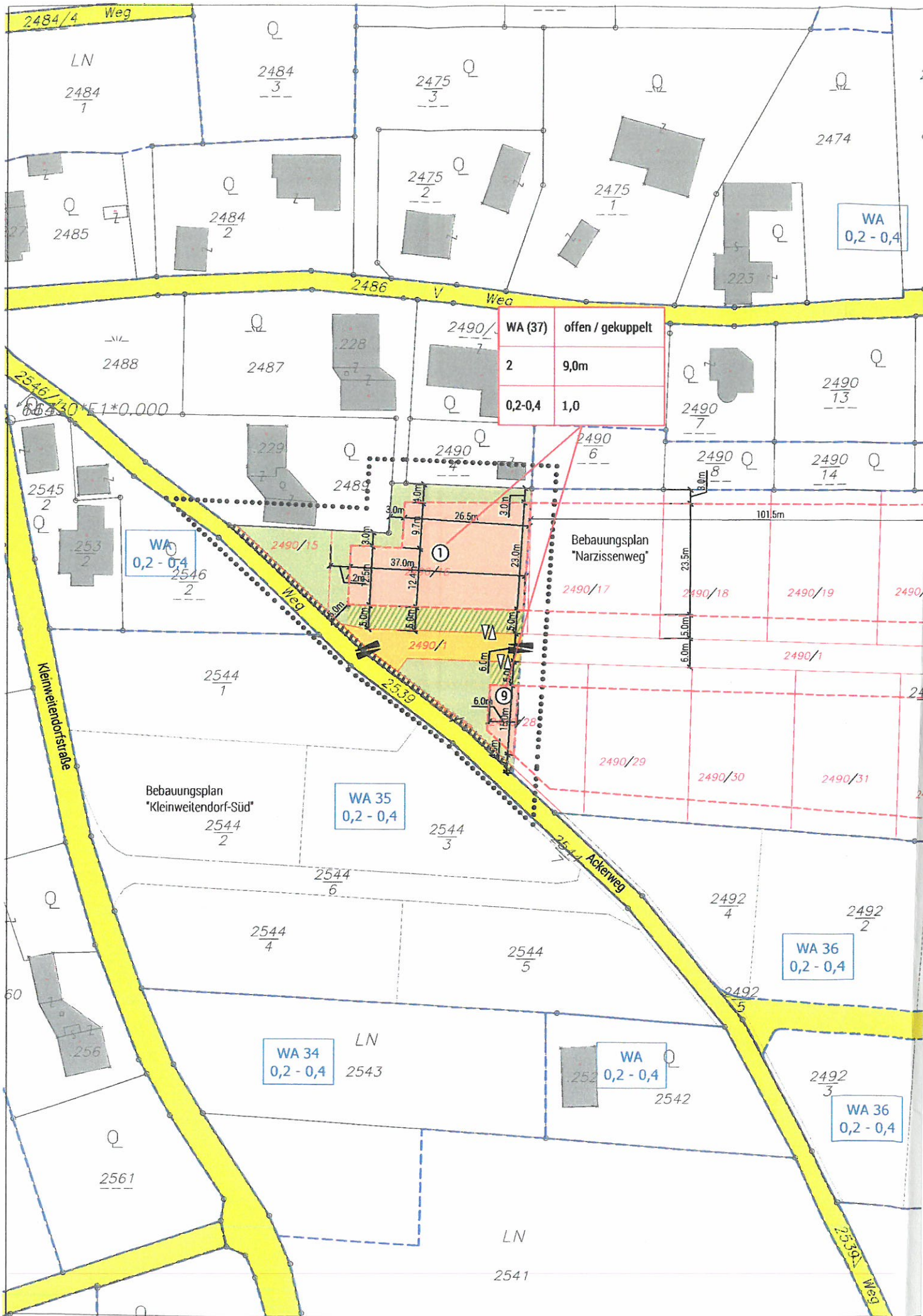
KG 66430, Weitendorf

**Aushang Amtstafel
Marktgemeinde Wildon**

Ausgehängt am: 12.06.2018

Aushang bis: 27.06.2018

Abgenommen am:



WA (37)	offen / gekuppelt
2	9,0m
0,2-0,4	1,0

WA	0,2 - 0,4
----	-----------

WA 35	0,2 - 0,4
-------	-----------

WA 36	0,2 - 0,4
-------	-----------

WA 34	0,2 - 0,4
-------	-----------

WA	0,2 - 0,4
----	-----------

WA 36	0,2 - 0,4
-------	-----------

Bebauungsplan
"Narzissenweg"

Bebauungsplan
"Kleinweindorf-Süd"

2484/4 Weg

2486 V Weg

2546/30 F1*0,000

Kleinweindorfstraße

Ackerweg

WA
0,2 - 0,4

WA
0,2 - 0,4

WA 35
0,2 - 0,4

WA 36
0,2 - 0,4

WA 34
0,2 - 0,4

WA
0,2 - 0,4

WA 36
0,2 - 0,4

LN
2484
1

2484
3

2475
3

2474

2485

2484
2

2475
2

2475
1

223

2488

2487

2490/
7

WA (37)

offen / gekuppelt

2

9,0m

0,2-0,4

1,0

2490
13

2490
7

2545
2

253
2

2546
2

2489

2490
7

2490
6

2490
8

2490
14

101,5m

23,5m

6,0m

6,0m

6,0m

6,0m

2544
1

2544
2

2544
3

2544
6

2544
4

2544
5

2492
4

2492
2

WA 36
0,2 - 0,4

2492
5

60

256

2561

LN
2543

252

2542

2492
3

WA 36
0,2 - 0,4

LN

2541

2539

Weg